25. 6. 1963

Regierungsvorlage

I.

Bundesgesetz vom mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962 und BGBl. Nr. 85/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 98 hat zu lauten:

„Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.

§ 98. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden. Das Stillgeld, der Entbindungsbeitrag und das Sterbegeld können nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden."

2. Die Überschrift des § 109 hat zu lauten:

„Abgabenfreiheit der Versicherungsträger und ihrer Verbände."

3. a) Die Überschrift des § 110 hat zu lauten:

„Sonstige Abgabenfreiheit."

b) § 110 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren — unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes — sowie von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben sind befreit:

1. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften, sowie die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie die Übertragung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften betreffen, die zwischen den Versicherungsträgern (Verbänden) untereinander vorgenommen wird, auch wenn diese Gegenstände nicht ganz oder überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Versicherungsträger dienen;

2. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, sonstige Schriften und die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, Einigungskommissionen, nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften errichteten Kommissionen, Ausschüssen und Schiedsgerichten durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie Rechtsverhältnisse betreffen, die begründet oder abgewickelt werden

a) in Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Versicherungen zwischen den Versicherungsträgern und ihren Verbänden einerseits und den Versicherten, deren Dienstgebern, den Anspruchswerbern und Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Versicherung, den Vertragspartnern der Versicherung sowie den Fürsorgeträgern anderseits,

b) von den Versicherungsträgern und ihren Verbänden zur Beschaffung, Sicherung, Instandhaltung oder Erneuerung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, die der Erfüllung der Aufgaben der Versicherung dienen, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für die Anlage von Vermögensbeständen bestimmt sind;

3. alle Amtshandlungen, Urkunden und sonstigen Schriften, die zur Bildung der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und ihrer Verbände notwendig sind.

(2) Von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Schriften und Amtshandlungen in Leistungsstreitverfahren nach diesem Bundesgesetz;

2. die Versicherungsträger und ihre Verbände in gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der im Abs. 1 genannten Art oder die Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Dienstgeber oder einen ihm gemäß § 333 Abs. 4 Gleichgestellten (§ 334) oder gegen dritte Personen (§ 335) betreffen."

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

4. Im § 122 Abs. 2 Z. 2 ist der Ausdruck „680 S" durch den Ausdruck „710 S" zu ersetzen.

5. Im § 123 Abs. 3 Z. 1 ist der Ausdruck „des 24. Lebensjahres" durch den Ausdruck „des 25. Lebensjahres" zu ersetzen.

6. Im § 152 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „680 S" durch den Ausdruck „710 S" zu ersetzen.

7. Im § 207 Abs. 3 Z. 1 ist der Ausdruck „des 24. Lebensjahres" durch den Ausdruck „des 25. Lebensjahres" zu ersetzen.

8. Im § 252 Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „des 24. Lebensjahres" durch den Ausdruck „des 25. Lebensjahres" zu ersetzen.

9. Im § 253 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „680 S" durch den Ausdruck „710 S" zu ersetzen.

10. Im § 276 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „680 S" durch den Ausdruck „710 S" zu ersetzen.

11. Im § 311 Abs. 5 fünfter Satz zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „der Aufnahme (§ 11 Abs. 5)" durch den Ausdruck „der Zahlung des Überweisungsbetrages an den Dienstgeber" zu ersetzen.

12. § 479 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 32, 38, 64 bis 66, 98, 109 und 110;".

13. Dem § 483 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„War das Mitglied des Landtages unmittelbar vor Beginn der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, so kann die freiwillige Versicherung nach Beendigung der Pflichtversicherung auf Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei dem Versicherungsträger einzubringen, bei dem die freiwillige Versicherung bestanden hat. Als Beitragsgrundlage gilt die zuletzt in der freiwilligen Versicherung bestandene Beitragsgrundlage."

14. § 501 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Renten und Pensionen, auf die der Anspruch nach Abs. 1 wieder auflebt, sind, soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind, ab dem Zeitpunkt, in dem sie aberkannt oder zum Ruhen gebracht worden sind, frühestens jedoch ab dem 4. März 1933, nachzuzahlen."

ARTIKEL II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 5 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag ab 1. August 1963 auch anzuwenden, wenn Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige am 31. Juli 1963 nur deswegen nicht bestanden hat, weil der Angehörige an diesem Tage das 24. Lebensjahr bereits überschritten hatte.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 7 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 1. August 1963 eingetreten sind.

(3) Die Bestimmung des Art. I Z. 8 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. August 1963 liegt beziehungsweise der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gebührt die Leistung ab 1. August 1963, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1963 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

ARTIKEL III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 13 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß in den Fällen, in denen die Pflichtversicherung als Mitglied eines Landtages nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 vor dem 1. August 1963 geendet hat, die dreiwöchige Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung mit dem 1. August 1963 zu laufen beginnt.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 treten mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

ARTIKEL IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

II.

Bundesgesetz vom , mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962 und BGBl. Nr. 86/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift des § 31 hat zu lauten:

„Abgabenfreiheit des Trägers der Pensionsversicherung."

2. a) Die Überschrift des § 32 hat zu lauten:

„Sonstige Abgabenfreiheit."

b) § 32 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren — unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes — sowie von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben sind befreit:

1. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften sowie die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie die Übertragung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften betreffen, die zwischen dem Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und anderen Trägern der Sozialversicherung vorgenommen wird, auch wenn diese Gegenstände nicht ganz oder überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Versicherungsträger dienen;

2. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, sonstige Schriften und die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, Einigungskommissionen, nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften errichteten Kommissionen, Ausschüssen und Schiedsgerichten durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie Rechtsverhältnisse betreffen, die begründet oder abgewickelt werden

a) in Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Pensionsversicherung zwischen dem Träger der Pensionsversicherung einerseits und den Versicherten, den Anspruchswerbern und Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Versicherung, den Vertragspartnern des Versicherungsträgers sowie den Fürsorgeträgern anderseits,

b) vom Versicherungsträger zur Beschaffung, Sicherung, Instandhaltung oder Erneuerung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, die der Erfüllung der Aufgaben der Versicherung dienen, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für die Anlage von Vermögensbeständen bestimmt sind;

3. alle Amtshandlungen, Urkunden und sonstige Schriften, die zur Bildung der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers notwendig sind.

(2) Von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Schriften und Amtshandlungen in Leistungsstreitverfahren nach diesem Bundesgesetz;

2. die Versicherungsträger und ihre Verbände in gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der im Abs. 1 genannten Art betreffen."

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

3. § 47 hat zu lauten:

„Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.

§ 47. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz, mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden."

4. Im § 70 Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „des 24. Lebensjahres" durch den Ausdruck „des 25. Lebensjahres" zu ersetzen.

ARTIKEL II.

Übergangsbestimmung.

Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. August 1963, wenn der Versicherungsfall vor diesem Tag eingetreten ist und die Leistung bis 31. Dezember 1963 beantragt wird.

ARTIKEL III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 treten rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 treten mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

ARTIKEL IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

III.

Bundesgesetz vom mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1959, BGBl. Nr. 167/1960, BGBl. Nr. 296/1960 und BGBl. Nr. 15/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift des § 29 hat zu lauten:

„Abgabenfreiheit des Trägers der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung."

2. a) Die Überschrift des § 30 hat zu lauten:

„Sonstige Abgabenfreiheit."

b) § 30 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren — unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes — sowie von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben sind befreit:

1. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften sowie die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie die Übertragung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften betreffen, die zwischen dem Träger der landwirtschaftlichen Zuschußrentenver-

sicherung und anderen Trägern der Sozialversicherung vorgenommen wird, auch wenn diese Gegenstände nicht ganz oder überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Versicherungsträger dienen;

2. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, sonstige Schriften und die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, Einigungskommissionen, nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften errichteten Kommissionen, Ausschüssen und Schiedsgerichten durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie Rechtsverhältnisse betreffen, die begründet oder abgewickelt werden

a) in Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zwischen dem Träger der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung einerseits und den Versicherten, den Anspruchswerbern und Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Versicherung, den Vertragspartnern des Versicherungsträgers sowie den Fürsorgeträgern anderseits,

b) vom Versicherungsträger zur Beschaffung, Sicherung, Instandhaltung oder Erneuerung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, die der Erfüllung der Aufgaben der Versicherung dienen, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für die Anlage von Vermögensbeständen bestimmt sind;

3. alle Amtshandlungen, Urkunden und sonstigen Schriften, die zur Bildung der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers notwendig sind.

(3) Von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Schriften und Amtshandlungen in Leistungsstreitverfahren nach diesem Bundesgesetz;

2. die Versicherungsträger und ihre Verbände in gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der im Abs. 1 genannten Art betreffen."

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

3. § 45 hat zu lauten:

„Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.

§ 45. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können rechtswirksam nur in den folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden.

4. Im § 64 Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „des 24. Lebensjahres" durch den Ausdruck „des 25. Lebensjahres" zu ersetzen.

ARTIKEL II.

Übergangsbestimmung.

Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Leistung aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. August 1963, wenn der Versicherungsfall vor diesem Tag eingetreten ist und die Leistung bis 31. Dezember 1963 beantragt wird.

ARTIKEL III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 treten rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 treten mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

ARTIKEL IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

IV.

Bundesgesetz vom mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1951, BGBl. Nr. 159/1952, BGBl. Nr. 67/1955, BGBl. Nr. 262/1957, BGBl. Nr. 295/1959, BGBl. Nr. 167/1961 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 14 Z. 2 lit. b letzter Satz ist der Ausdruck „des 24. Lebensjahres" durch den Ausdruck „des 25. Lebensjahres" zu ersetzen.

2. Im § 15 Abs. 2 ist der Ausdruck „mindestens 300 S." durch den Ausdruck „mindestens 400 S." zu ersetzen.

3. a) § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und des Begräbniskostenbeitrages, können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

3. zur Deckung der Ansprüche auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Leistungen und zur Hereinbringung von rückständigen Beiträgen aus der Versicherung von Notaren und Notariatssubstituten samt Verzugs- und Nebengebühren."

b) Im § 22 sind nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 einzufügen:

„(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden. Der Begräbniskostenbeitrag kann nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden."

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

ARTIKEL II.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1963 in Kraft.

ARTIKEL III.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

I.

Erläuternde Bemerkungen

zur 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z. 1:

Die vorgeschlagene Änderung geht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1962, Z. G 5/62-9, zurück, womit die in § 98 Abs. 1 Z. 2 ASVG. enthaltenen Worte „mit der Beschränkung, daß diesem die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß" als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Der Verfassungsgerichtshof hat über Antrag des Obersten Gerichtshofes die zitierte Gesetzesstelle auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft und ist im Hinblick auf den Gleichheitssatz dabei zunächst davon ausgegangen, daß der Pfändungsschutz, den die Rechtsordnung den Unterhaltsverpflichteten gewährt, wenn wegen der Unterhaltsansprüche gepfändet wird, ohne Rücksicht auf das Pfändungsobjekt gleiches Ausmaß haben soll. Dies schließt dem Verfassungsgerichtshof zufolge nicht aus, daß eine unterschiedliche Behandlung der Unterhaltsverpflichteten aus gewissen Unterschieden in der Qualität der Pfändungsobjekte ableitbar und damit sachlich begründbar sein kann. Beispielsweise führt der Verfassungsgerichtshof an, daß der Anspruch auf Stillgeld (§ 163 ASVG.) und der Anspruch auf Entbindungsbeitrag (§ 164 ASVG.) sich im Hinblick auf den besonderen Zweck dieser Sozialversicherungsleistungen von anderen Pfändungsobjekten derart unterscheidet, daß daraus eine gewisse Differenzierung im Pfändungsschutz ableitbar wäre. Ähnliches gilt nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch für andere Ansprüche auf Geldleistungen aus der Sozialversicherung. Bei den Ansprüchen auf Geldleistungen aus der Pensionsversicherung konnte der Verfassungsgerichtshof dies nicht finden. Er kam zum Schluß, daß sich diese Ansprüche von sonstigen Einkommensarten, einschließlich jener, die unter das Lohnpfändungsgesetz fallen, nicht dermaßen unterscheiden, daß daraus eine unterschiedliche Behandlung, wie sie § 98 Abs. 1 Z. 2 ASVG. aufweist, ableitbar wäre. Die ausgesprochene Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1963 in Kraft.

Die vorliegende Änderung des § 98 ASVG. berücksichtigt den vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Grundsatz, daß die Geldleistungen aus der Pensionsversicherung von den Ansprüchen aus sonstigen Einkommensarten als Pfändungsobjekt nicht derart verschieden sind, daß ihre unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist. Die Änderung zu § 98 Abs. 1 Z. 2 ASVG. unterstreicht die Wirksamkeit dieses Grundsatzes dadurch, daß in den Fällen, in denen Geldleistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten übertragen, verpfändet oder gepfändet werden, § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955 sinngemäß Anwendung zu finden hat.

Gleichzeitig nimmt die Änderung aber auch auf die Ausführungen in dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Bedacht, wonach der Anspruch auf Stillgeld (§ 163 ASVG.), der Anspruch auf Entbindungsbeitrag (§ 164 ASVG.) und andere vom Gerichtshof nicht näher umschriebene Ansprüche auf Geldleistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Ausnahme der aus der Pensionsversicherung im Hinblick auf ihren besonderen Zweck eine unterschiedliche Behandlung als Pfändungsobjekt vertretbar erscheinen lassen. Die Änderungen zu Abs. 1 Eingang und Abs. 3 bewirken daher, daß der Anspruch auf Stillgeld, auf Entbindungsbeitrag und auf Sterbegeld aus der Krankenversicherung (§ 169 ASVG.) und der Unfallversicherung (§ 214 ASVG.) im Hinblick darauf, daß diese Leistungen bestimmten Zwecken gewidmet sind, nur zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten in den in § 98 Abs. 1 Z. 1 ASVG. angeführten Fällen gewährt wurden, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können. Der Hilflosenzuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können so wie bisher weder übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

§ 110 ASVG. sieht für Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, Schriften und Amtshandlungen der dort angegebenen bestimmten Arten eine sachliche Befreiung von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie

von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben und der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vor. Die Befreiung ist eine sachliche, sie erstreckt sich somit auf die betreffenden Rechtsgeschäfte, Urkunden oder Amtshandlungen.

In den gerichtlichen Verfahren, die unter die Bestimmungen der genannten Gesetzesstelle fallen, erstreckt sich daher die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht nur auf den Sozialversicherungsträger, sondern auf alle an den Verfahren beteiligten Parteien.

Unter den gerichtlichen Verfahren, die unter die sachliche Gebührenbefreiung der genannten Gesetzesstelle fallen, nehmen die Exekutionsverfahren, die von den Sozialversicherungsträgern zur Hereinbringung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge eingeleitet werden müssen, den breitesten Raum ein. Nach vorsichtigen Schätzungen werden in ganz Österreich im Jahr weit über hunderttausend solche Exekutionsverfahren gegen säumige Beitragsschuldner eingeleitet.

Es ist nicht vertretbar, daß Personen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Sozialversicherungsträger nicht pünktlich nachkommen, in dem gerichtlichen Verfahren, das der Versicherungsträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche einleiten muß, durch eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren begünstigt werden.

In den gerichtlichen Verfahren, die unter die Bestimmungen des Abs. 1 des § 110 ASVG. fallen, soll daher die jetzt bestehende sachliche Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren in eine persönliche des Sozialversicherungsträgers umgewandelt werden. Lediglich für die Leistungsstreitverfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung und dem Oberlandesgericht Wien soll die sachliche Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bestehen bleiben.

Der Wegfall der Befreiung von den Gerichtsgebühren wird voraussichtlich eine große Zahl von Beitragsschuldnern, die bisher ihre Beiträge erst nach Einleitung des Exekutionsverfahrens entrichtet haben, dazu veranlassen, ihre Beiträge zwecks Vermeidung einer Belastung mit Gerichtsgebühren rechtzeitig an den Versicherungsträger einzuzahlen. Dies wird nicht nur zu einer Entlastung der Exekutionsgerichte führen, sondern voraussichtlich auch bewirken, daß die Außenstände der Versicherungsträger an rückständigen Beiträgen schneller hereingebracht werden können.

Nach vorliegenden Schätzungen wird die Erstreckung der sachlichen Gebührenbefreiung, die derzeit in den unter die Bestimmungen der §§ 110, ASVG., 32 GSPVG. und 30 LZVG. fallenden gerichtlichen Verfahren besteht, durch eine persönliche Befreiung des Versicherungsträgers einen Ertrag an Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren von rund 6 Millionen Schilling im Jahr ergeben. Die derzeitige budgetäre Lage erlaubt es nicht, auf diese Einnahmen, die mit einem durchaus tragbaren Verwaltungsaufwand erzielt werden können, zu verzichten.

Zu Art. I Z. 4, 6, 9 und 10:

Im § 122 ASVG., wodurch unter anderem die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus der Versicherung geregelt wird, wird in Abs. 2 Z. 2 bestimmt, daß die Leistungen für Versicherungsfälle nach dem Ende der Versicherung auch an Personen zu gewähren sind, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbstätigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eingetreten ist; das gleiche gilt, wenn bei einem mehrfach Krankenversicherten eine versicherungspflichtige Beschäftigung endet und das Entgelt aus den weiter bestehenden Beschäftigungen den Betrag von 680 S monatlich nicht übersteigt.

Im § 152 Abs. 2 ASVG. wird die Gewährung des Familien- und Taggeldes aus der Krankenversicherung geregelt und bestimmt, daß Anspruch auf Familiengeld für einen Angehörigen nicht besteht, der aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit oder aus einer Reihe von anderen Einkunftsquellen ein Einkommen von mehr als 680 S im Monat bezieht. Schließlich wird in den §§ 253 und 276 Abs. 1 ASVG., die Näheres über den Anspruch auf Alters(Knappschaftsalters)pension bestimmen, angeordnet, daß ein Anspruch nicht zustande kommt, wenn der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG.) in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 680 S hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Der in diesen vier Gesetzesstellen angeführte Betrag von 680 S, der der Höhe des Richtsatzes in der Fassung der 7. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 168/1960, entspricht, bedarf schon im Hinblick auf die Änderung des inneren Geldwertes einer gewissen Erhöhung. Die Erhöhung des Betrages im § 253 Abs. 1 ist insbesondere dadurch begründet, daß in der Zwischenzeit die Bewertung der Dienstwohnungen der Hausbesorger eine Änderung erfahren hat, ohne daß sich das Einkommen selbst geändert hätte. Die durchschnittliche Erhöhung der Sachbewertung ist mit 24 S anzunehmen. Die Erhöhung des festen Betrages um 30 S stellt somit praktisch den früheren Zustand wieder her.

Zu Art. I Z. 5, 7 und 8:

Im Bereich der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gelten Kinder und Enkel grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Über diesen Zeitpunkt hinaus gelten sie als Angehörige, wenn sie wegen Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres; Kinder und Enkel gelten auch dann über das 18. Lebensjahr hinaus als Angehörige, wenn sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder vor Vollendung des 24. Lebensjahres während der Schul- oder Berufsausbildung, eingetreten ist. Die Begrenzung der Angehörigeneigenschaft mit dem 24. Lebensjahr ist änderungsbedürftig, weil durch die Verpflichtung zur Ablegung eines Präsenzdienstes in der Dauer von neun Monaten die Schul- und Berufsausbildung in einer immer größeren Zahl von Fällen vor Vollendung des 24. Lebensjahres nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Änderung soll aber auch in jenen Fällen Abhilfe schaffen, in denen Studierende der Hochschulen auch bei bestem Studienerfolg aus technischen Gründen (Beschränkung der Laboratoriumsplätze und anderen) ihr Studium nicht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres abschließen können. Aus diesen Gründen erscheint die Erhöhung der Altersgrenze bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gerechtfertigt.

Eine ähnliche Regelung wie im Bereich der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz besteht auch im Bereiche der Unfall- und Pensionsversicherung. Die gleichen Gründe, die für eine Erhöhung der Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung sprechen, sprechen auch für eine Erhöhung der Altersgrenzen in der Unfall- und Pensionsversicherung. Der finanzielle Mehraufwand ist im Hinblick auf den gesamten Renten- und Pensionsaufwand von untergeordneter Bedeutung.

Zu Art. I Z. 11:

Infolge des großen Anfalles an Überweisungsanträgen werden die Überweisungsbeträge nach § 308 von den Pensionsversicherungsträgern erst mehrere Jahre nach der Antragstellung tatsächlich gezahlt, sodaß erst seit dem Zeitpunkt der Auszahlung eine Wertverminderung eintreten kann. Für die Aufwertung soll daher der für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages an den Dienstgeber geltende Faktor herangezogen werden.

Zu Art. I Z. 12:

Im Zuge der Neufassung des § 98 ASVG. durch den vorliegenden Entwurf erscheint es zur gleichmäßigen Behandlung aller Empfänger von Sozialversicherungsleistungen angebracht, diese Vorschriften über die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen auch in der von den Pensionsinstituten durchgeführten zusätzlichen Pensionsversicherung anzuwenden, da es sich auch hier um eine von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern geführte Pensionsversicherung handelt.

Zu Art. I Z. 13:

Durch Art. V Z. 53 der 9. Novelle zum ASVG. wurde für die Mitglieder der Landtage, die nicht bereits in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder für die durch eine Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers vorgesorgt ist, die Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes eingeführt. Es haben sich nun Fälle ergeben, in denen Landtagsabgeordnete vor Beginn dieser Pflichtversicherung in der Krankenversicherung freiwillig versichert waren. Es besteht derzeit keine Möglichkeit, eine solche freiwillige Weiterversicherung nach Beendigung des Mandates als Landtagsabgeordneter wieder fortzusetzen. Um die in Betracht kommenden Personen vor sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen zu bewahren, ist es notwendig, ihnen die Fortsetzung einer früher bestandenen freiwilligen Versicherung zu ermöglichen. Analog zur Regelung des § 16 ASVG. wird ein entsprechender Antrag innerhalb von drei Wochen ab dem Ende der Pflichtversicherung bei jenem Krankenversicherungsträger einzubringen sein, bei dem die freiwillige Krankenversicherung seinerzeit bestanden hat. Die ursprüngliche Beitragsgrundlage aus der freiwilligen Versicherung soll durch die zwischenweilige Pflichtversicherung nach dem Bundesangestellten - Krankenversicherungsgesetz 1937 keine Änderung erfahren.

Zu Art. I Z. 14:

Seit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 501 Abs. 2 ASVG. durch Art. V Z. 60 der 9. Novelle, BGBl. Nr. 13/1962, wurde von verschiedenen Seiten das Verlangen herangetragen, die Nachzahlung der Pensionen und Renten für die Zeit vor dem 10. April 1945 nicht mehr an die Voraussetzung zu binden, daß der Pensions-(Renten)berechtigte am 1. Dezember 1961 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte. Da diesem Wunsch Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, wurde eine entsprechende Regelung in den Entwurf aufgenommen.

II.

Erläuternde Bemerkungen

zur 8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1962, Z. G 5/62-9, eine Regelung im § 98 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, betreffend die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen als verfassungswidrig erklärt. Der Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht eine Änderung dieser Gesetzesstelle unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes vor. Dementsprechend muß auch § 47 GSPVG. über die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen geändert werden, weil diese Gesetzesstelle mit der Regelung im § 98 ASVG. im wesentlichen wörtlich gleichlautend ist. Da auch die Bestimmungen über die Abgabenfreiheit und die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Kinder eines Versicherten, die sich einer wissenschaftlichen oder sonstigen Schul- oder Berufsausbildung unterziehen, in den Rechtsbereichen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes wörtlich gleichlautend sind, löst die Änderung der angeführten Bestimmungen im Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch eine analoge Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes aus. Hinsichtlich der näheren Begründung der Änderungen im vorliegenden Novellenentwurf wird daher auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

III.

Erläuternde Bemerkungen

zur 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1962, Z. G 5/62-9, das eine Regelung des § 98 ASVG. als verfassungswidrig aufgehoben hat, und das eine entsprechende Änderung dieser Gesetzesstelle im Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bewirkte, hat insofern auch für den Bereich des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes Bedeutung, als die Bestimmung des § 98 ASVG. mit der des § 45 LZVG. im wesentlichen wörtlich gleichlautend ist. Die Änderung des § 98 ASVG. macht daher eine analoge Änderung des § 45 LZVG. notwendig. Im Entwurf einer 11. Novelle zum ASVG. ist ferner eine Änderung der Bestimmungen über die Abgabenfreiheit und die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Kinder eines Versicherten, die sich einer wissenschaftlichen oder sonstigen Schul- oder Berufsausbildung unterziehen, vorgesehen. Da diese Bestimmungen auch im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz im wesentlichen mit gleichem Inhalt gelten, müssen die entsprechenden Vorschriften des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ebenfalls geändert werden. Hinsichtlich der näheren Begründung der Änderungen im vorliegenden Novellenentwurf wird daher auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

IV.

Erläuternde Bemerkungen

zur 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1962, Z. G 5/62-9, eine Bestimmung des § 98 ASVG., betreffend die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen, als verfassungswidrig aufgehoben. Dadurch wurde eine Änderung dieser Regelung im Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz notwendig. Da § 22 NVG. 1938 unter anderem auch eine Regelung enthält, die der vom Verfassungsgerichtshof für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgehobenen gleichartig ist, wird eine der Änderung des § 98 ASVG. entsprechende Änderung des § 22 NVG. 1938 notwendig. Gleichzeitig wird diese Bestimmung mehr als bisher an die Vorschrift des § 98 ASVG. angepaßt. Hinsichtlich der näheren Begründung zu dieser Änderung wird auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Mit der 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1963, wurde der Mindestbetrag des nach diesem Gesetz zu gewährenden Hilflosenzuschusses erhöht, sodaß seine Mindesthöhe nunmehr 400 S beträgt. Diese Gesetzesänderung nahm die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zum Anlaß, auch eine entsprechende Erhöhung des Hilflosenzuschusses zur Witwenrente nach dem NVG. 1938 anzuregen. In Entsprechung dieser Anregung wird daher im § 15 Abs. 2 NVG. 1938 eine Erhöhung des Mindestbetrages des Hilflosenzuschusses von 300 S auf 400 S vorgenommen.